

SATZUNG

über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Nordstrand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und des § 11 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG-) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. März 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeinde Nordstrand ist als Seeheilbad anerkannt. Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und die Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben. Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Gebührenerhebung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen wird in besonderen Satzungen geregelt.

§ 2

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01.01. - 31.12. in der Gemeinde aufhält, ohne dass er/sie hier seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (ortsfremd) und die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde EigentümerIn oder BesitzerIn einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er/sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.
- (2) Abgabepflichtig sind ferner Tagesgäste der Gemeinde Nordstrand.

§ 3

Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:
 - a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind
 - c. Schwerbehinderte, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % nachweisen; dasselbe gilt für eine erforderliche Begleitperson
 - d. in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

- e. TeilnehmerInnen an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- (2) Die Befreiung nach den Buchstaben b. und e. gilt nur für die ersten drei Tage (2 Übernachtungen) des Aufenthalts.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabehöhe

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige (ortsfremde Person) im Erhebungsgebiet aufhält:
- | | | |
|-----------------------------|--|---------|
| a. | in der Hauptsaison (01.06. - 30.09.) | 2,20 € |
| b. | in der Vor- und Nachsaison (01.10. – 31.05.) | 1,00 € |
| Die Jahreskurabgabe beträgt | | 61,60 € |

Die Kurabgabe wird höchstens für 28 Tage erhoben. Ankunfts- und Abreisetag gelten als ein Tag. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist die Kurabgabe des Anreisetages.

- (2) EigentümerInnen von Ferienappartements, Ferienwohnungen, Wohnhäusern, Wohnungen und Sommerhäusern usw. sowie deren Familienangehörige, die nicht ihren alleinigen Wohnsitz in dem in § 2 genannten Gebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Jahreskurabgabe. Gleiches gilt für InhaberInnen von Jahresstellplätzen auf Campingplätzen (DauercamperInnen).
- (3) Dem Gast steht es frei, an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Die Jahreskurabgabe berechtigt zum Aufenthalt während des ganzen Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe abgerechnet.

§ 5

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht - und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung in Höhe von 25 % gewährt.
- (2) Schwerbehinderten, d. h. Behinderten, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 50 % und mehr nachweisen, wird die Kurabgabe auf 50 % ermäßigt; dasselbe gilt für eine erforderliche Begleitperson.
- Für Schwerbehinderte, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % nachweisen sowie für deren erforderliche Begleitperson gilt § 3 Abs. 1 c.
- (3) TeilnehmerInnen an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergleichen erhalten auf die Kurabgabe eine Ermäßigung von 50 %. Diese Vergünstigung ist für den Aufenthalt bis zu drei Tagen begrenzt. Von dieser Sonderregelung kann nur Gebrauch ge-

macht werden, wenn die Anmeldung der Sammelreise und dergleichen vor Antritt der Reise erfolgt.

§ 6 Erhebungsform der Abgabe

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Gastes lautende Kurkarte ausgegeben. Für Gesellschaften, Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergleichen wird eine Sammelkurkarte ausgestellt. Kurkarten und Berechtigungskarten werden erst nach dem Quittungsvermerk durch den/die WohnungsgeberIn oder die Kurverwaltung gültig. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen. Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten eine Kurkarte.
- (2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihnen angegebene Kalenderjahr.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen, zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Kurkarten sind beim Betreten der Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Für verloren gegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.
- (5) Tagesgäste und Passanten erhalten nach Entrichtung der Tageskurabgabe einen Nachweis.

§ 7 Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet für den gesamten Zeitraum des beabsichtigten Aufenthalts und ist mit der Entstehung fällig.
- (2) Tagesgäste haben die Kurabgabe bei Ankunft im Erhebungsgebiet an denen von der Gemeinde Nordstrand zugelassenen Stellen unverzüglich zu entrichten.
- (3) Übernachtungsgäste haben die Kurabgabe spätestens am Tag nach der Ankunft dem/der WohnungsgeberIn zu entrichten.
- (4) Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.

§ 8 Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete und zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die KurkarteninhaberIn gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der/die WohnungsgeberIn die Abreise des Gastes bescheinigt hat. Auf Ersatzkurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 9

Pflichten und Haftung der WohnungsgeberInnen

- (1) Jede /r WohnungsgeberIn, dessen Bevollmächtigte/r oder Beauftragte/r ist verpflichtet, die von ihm/ihr aufgenommene abgabepflichtige Person innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung an- und abzumelden.
- (2) Die WohnungsinhaberInnen, deren Bevollmächtigte oder Beauftragte haben ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung bei Kontrollen vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen und Alter der aufgenommenen Personen, ihre Anschriften und die Ankunfts- und Abreisetage.
- (3) Die WohnungsgeberInnen haben die Kurabgabe von den Gästen einzuziehen und binnen 28 Tagen kostenfrei an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften für die Abgabeschuld. Kurkarten können den WohnungsgeberInnen zur Weiterleitung an die Gäste ausgehändigt werden. Die WohnungsgeberInnen sind verpflichtet, die Kurabgabesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (4) Die Pflichten der WohnungsgeberInnen gelten auch für Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten und dergleichen aufhalten, für ihre Person und für Personen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohngelegenheit gewähren. WohnungsgeberInnen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die GrundstückseigentümerInnen, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen, sowie LeiterInnen von Heimen (Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen).

§ 10

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Pflichten nach § 9 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zum 5-fachen der entgangenen Kurabgabe, mindestens jedoch mit 100,00 Euro geahndet werden kann.
- (2) Bei verspäteter Abgabe nach § 9 Abs. 3 kann ein Verspätungszuschlag von 5,00 Euro pro Gästekarte erhoben werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiterer Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 - a. den Daten des Melderegisters,
 - b. den bei dem Eigenbetrieb Kurverwaltung Nordstrand verfügbaren Daten aus der Zimmervermittlung oder
 - c. den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nordstranderheben.

- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf Grundlage von Angaben von Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen und von den für die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Nordstrand vom 26.09.2006 außer Kraft.

Nordstrand, den 26. März 2019

Die Bürgermeisterin